

Rechter belog Richter für Kumpel in U-Haft

Falschaussage: Bewährungsstrafe für vorbelasteten 21-Jährigen

SCHWALMSTADT. Wegen einer uneidlichen Falschaussage und versuchter Strafvereitelung verurteilte das Amtsgericht Treysa am Mittwoch einen 21-Jährigen aus dem Altkreis Ziegenhain zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe. Die Strafe für den jungen Mann aus der rechten Szene ist zu einer dreijährigen Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte muss außerdem 250 Euro an eine gemeinnützige Einrichtung zahlen und 50 Sozialstunden leisten. Auch trägt er die Kosten des Verfahrens.

Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der 21-Jährige während einer Verhandlung im Juni vergangenen Jahres zugunsten eines Freundes aus dem Umfeld der Freien Kräfte Schwalm-Eder vor Gericht gelogen hatte.

Schlägerei auf der Toilette

Dem Freund war vorgeworfen worden, im Februar 2010 zusammen mit zwei weiteren jungen Männern aus der rechten Szene auf der Toilette eines Schwalmstädter Lokales eine Schlägerei angezettelt

und einen weiteren jungen Mann brutal geschlagen und auf ihn eingetreten zu haben. Der 21-jährige Angeklagte hatte vor Gericht ausgesagt, sein Freund sei an der Tat nicht beteiligt gewesen.

Das Gericht hatte bereits in der damaligen Hauptverhand-

HNA

Menschen

vor Gericht

..... .. .

lung Zweifel an der Glaubwürdigkeit des als Zeugen auftretenden Angeklagten: Das Ziel der Freien Kräfte sei es gewesen, den der gefährlichen Körperverletzung angeklagten und sich in Untersuchungshaft befindenden Freund des 21-Jährigen aus dieser herauszubekommen.

Das Gericht war sich sicher, dass der Angeklagte mit der Falschaussage seinen vorbestraften Freund vor einer Strafe bewahren wollte. „Eine Falschaussage ist kein Kavaliersdelikt“, sagte der Richter.

Nach mehrmonatiger Untersuchungshaft hatte der

Freund des Angeklagten während einer Verhandlung vor dem Landgericht Marburg im November vergangenen Jahres seine Beteiligung an dem brutalen Übergriff im Februar 2010 zugegeben und sich dahingehend geäußert, sich von der rechten Szene lösen zu wollen.

Verweigerte die Aussage

Der 21-jährige Angeklagte verweigerte vor Gericht seine Aussage. Zur Tatzeit war er 20 Jahre und vier Monate alt. Aus diesem Grund, und weil er laut Jugendgerichtshilfe und nach Einschätzung des Gerichts keinerlei Entwicklungsverzögerungen aufwies, wurde er nicht nach dem Jugendstrafrecht verurteilt. Er wolle auch gar nicht als Unter-18-Jähriger behandelt werden, stellte der Richter fest.

Der Angeklagte war bereits im Juli 2009 wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung zu einer Woche Dauerarrest verurteilt worden. Gegen ihn ist ein weiteres Verfahren mit einem Mitangeklagten anhängig. (zhk)